



Pädagogische Hochschule  
Weingarten  
University of Education

# Amtliche Bekanntmachung

## Nr. 01/2025

Pädagogische Hochschule Weingarten

31.01.2025

- **Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für konsekutive Masterstudiengänge - Allgemeiner Teil** vom 21. Januar 2025
- **Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten** vom 21. Januar 2025
- **Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Studiengang Master of Science Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie** vom 21.01.2025

BILDUNG ... CHANCEN ... ZUKUNFT





**Pädagogische Hochschule  
Weingarten  
University of Education**

AZ: 7814.2

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Pädagogischen Hochschule Weingarten  
für konsekutive Masterstudiengänge -  
Allgemeiner Teil**

**vom 21. Januar 2025**

*Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 LHG am 21. Januar 2025 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 21. Januar 2025 ihre Zustimmung erteilt.*

## **Gliederung**

### Inhalt

<i>Gliederung</i> .....	2
<i>§ 1 Geltungsbereich</i> .....	4
<i>Teil A Allgemeiner Teil</i> .....	4
<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i> .....	4
<i>§ 2 Inhalt und Zweck der Masterprüfung</i> .....	4
<i>§ 3 Zugang und Zulassung</i> .....	5
<i>§ 4 Hochschulgrad</i> .....	5
<i>§ 5 Studienberatung</i> .....	5
<i>§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums</i> .....	5
<i>§ 7 Änderungen des Lehrangebotes</i> .....	6
<i>§ 8 Studiengangleitung</i> .....	6
<i>II. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen</i> .....	6
<i>§ 9 Prüfungsausschuss</i> .....	6
<i>§ 10 Prüferinnen/Prüfer und Gutachterinnen/Gutachter</i> .....	7
<i>§ 11 Belastende Prüfungsentscheidungen</i> .....	7
<i>§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen</i> .....	8
<i>§ 13 Mündliche Modulprüfungsleistungen</i> .....	8
<i>§ 14 Schriftliche Modulprüfungsleistungen</i> .....	9
<i>§ 15 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen</i> .....	10
<i>§ 16 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien</i> .....	10
<i>§ 17 Masterarbeit</i> .....	11
<i>III. Prüfungsverfahren</i> .....	13
<i>§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen</i> .....	13
<i>§ 19 Ermittlung der Gesamtnote</i> .....	14
<i>§ 20 Wiederholung von Prüfungen</i> .....	14
<i>§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten</i> .....	18
<i>§ 24 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten</i> .....	20

<i>§ 25</i> Versäumnis, Rücktritt .....	21
<i>§ 26</i> Täuschung, Ordnungsverstoß .....	21
<i>IV. Schlussbestimmungen</i> .....	22
<i>§ 27</i> Zeugnis .....	22
<i>§ 28</i> Ungültigkeit der Prüfung .....	23
<i>§ 29</i> Einsicht in die Prüfungsakte .....	23
<i>Teil B</i> Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten .....	24
<i>§ 30</i> Übergangsbestimmungen .....	24
<i>§ 31</i> Inkrafttreten .....	24

## **S 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die konsekutiven Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Sie regelt als Allgemeiner Teil Studium und Prüfungen dieser Studiengänge. Die studiengangspezifischen Regelungen zu Studium und Prüfungen sind in den jeweiligen Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Masterstudiengänge geregelt. Die Modulhandbücher sind jeweils als Anlage Teil der Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SSPO).

## **Teil A Allgemeiner Teil**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **S 2 Inhalt und Zweck der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Mastermodulprüfung (Masterarbeit).
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 18 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der in der Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (4) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventeninnen/Absolventen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (5) Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines „Master“ mit den in der studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Ordnungsmerkmalen und der dort festgelegten Abkürzung erworben.

### **§ 3 Zugang und Zulassung**

Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss. Die Hochschule kann weitere Zugangsbedingungen für die in der Studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung genannten Masterstudiengänge in der jeweiligen Zulassungs- und Auswahlordnung festlegen. Diese regelt auch das Zulassungs- und Auswahlverfahren. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bleibt unberührt.

### **§ 4 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der in der Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführte Hochschulgrad verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus.

### **§ 5 Studienberatung**

Die Beratung zu Fragen des Studiums erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Studiengangleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen, bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

### **§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen und der darauf bezogenen Selbstlernzeit, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Art und Umfang der Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung dargelegt. Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (2) Studienleistungen, Studien begleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit

werden in Credit Points (ECTS-P.) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

## **S 7 Änderungen des Lehrangebotes**

- (1) Von der in der studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.
- (2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem von dem Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden ECTS-Punkte nicht verringert.
- (3) Über Änderungen gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Senat mit Zustimmung des Fakultätsrates derjenigen Fakultät, welche das betroffene Modul fachlich verantwortet, nach Anhörung der Mitglieder der Studiengangleitung.

## **S 8 Studiengangleitung**

Die Studiengangleitung besteht aus einer Leiterin/einem Leiter und einer stellvertretenden Leiterin/einem stellvertretenden Leiter. Beide sind i.d.R. zugleich Modulverantwortliche.

## **II. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen**

### **S 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird für jeden der in der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannten Masterstudiengänge ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich jeweils aus der Leiterin/dem Leiter und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Prüfungsamtes sowie der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter und ihrer/seiner Vertretung zusammen.

- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Darin sind wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf. Er kann Aufgaben an die Leiterin/den Leiter des Prüfungsamtes delegieren.

### **§ 10 Prüferinnen/Prüfer und Gutachterinnen/Gutachter**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Studiengangs als Prüferinnen/Prüfer. Zu Prüferinnen/Prüfern können in begründeten Ausnahmefällen Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss eine Erstgutachterin/ein Erstgutachter und eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter bestellt. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Sie/er ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Für studienbegleitenden Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. vom Modulverantwortlichen bestimmten Person als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.

### **§ 11 Belastende Prüfungsentscheidungen**

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes oder des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen**

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen die/der Modulverantwortliche oder die/der verantwortliche Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 18 und der Angabe der entsprechenden Zahl der Credit Points aus.
- (2) Die/der verantwortliche Lehrende kann in einer Lehrveranstaltung Anforderungen an Studienleistungen stellen, deren erfolgreiche Bearbeitung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung sein kann. Näheres ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt. Die/der verantwortliche Lehrende beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

## **§ 13 Mündliche Modulprüfungsleistungen**

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern abzunehmen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände, die tragenden Gründe und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen/Prüfer, der Kandidatinnen/Kandidaten und der Beginn und das Ende der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 18. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen/Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 und 3 gebildet. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin/der Kandidat oder eine Prüferin/ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

## **§ 14 Schriftliche Modulprüfungsleistungen**

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 60, 90 oder 120 Minuten betragen.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der/des zuständigen Prüferin/Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
  1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin/des Prüfers. Ist die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
  2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 18.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. § 17 Abs. 11 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind dem Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie den Studierenden bekannt.

- (7) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 25).

### **§ 15 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen**

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Darstellung, Portfolio, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 13, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 14 verfahren.

### **§ 16 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien**

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 13 bis 15 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Weingarten üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen/Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **S 17 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit mit Bezug zu den in den studiengangspezifischen Bereichen festgelegten Bereichen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig darzustellen und schriftlich zu reflektieren.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegten studienbegleitenden Prüfungen bestanden hat. Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer, die/der im Studiengang lehrt, vorgeschlagen.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsamt bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (5) Sofern in der jeweiligen Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung nicht anders geregelt, hat die Masterarbeit einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von sechs Monaten gewährt wird.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Bei Erkrankung ist die sich hieraus ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prü-

prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

- (7) Die Masterarbeit wird i.d.R. als Einzelarbeit und in deutscher Sprache angefertigt. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens drei Seiten umfasst.
- (8) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie die/der Studierende selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines fremden Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.
- (9) Die/der Studierende hat ihrer/seiner Masterarbeit ferner eine Erklärung anzufügen, ob sie/er mit der Einsichtnahme in ihre/seine Arbeit durch Dritte einverstanden ist.
- (10) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Format abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Den beiden Prüferinnen/Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 geht zum selben Zeitpunkt je ein Korrektorexemplar zu. Über die Masterarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachterinnen/Gutachtern jeweils zu unterzeichnen sind.
- (11) Die Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 18 Abs. 1 zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Prüfungsamt bestellt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen/Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 18 Abs. 2 und 3 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Beträgt die Abweichung mehr als zwei Notenstufen, ist gemäß § 18 Absatz 5 zu verfahren.
- (12) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

### III. Prüfungsverfahren

#### § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/ Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden und in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen:

Abstufung der Noten	Notenstufe
1,0 / 1,3	sehr gut
1,7 / 2,0 / 2,3	gut
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend
3,7 / 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei ganze Note voneinander ab oder bewertet nur ein/einer der beteiligten Prüferinnen/Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer zu bestellen. Diese Prüferin/dieser Prüfer muss hauptamtlich Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Hochschule gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von dieser/diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Abs. 2 und 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Masterarbeit Grund der Bestellung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (6) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 5 gebildete Noten sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Note / Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend

3,51 – 4,00	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

## S 19 Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Näheres regelt die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung. Es werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die nach Absatz 2 gebildete Gesamtnote sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Durchschnitts- note	Notenstufe
1,00 – 1,50	mit Auszeichnung bestanden
1,51 – 2,50	gut bestanden
2,51 – 3,50	befriedigend bestanden
3,51 – 4,00	bestanden

- (4) Frühestens nach Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Prüfungsordnung wird zusätzlich eine relative Note vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung
Die besten 10%	A	excellent
Die nächsten 25%	B	very good
Die nächsten 30%	C	good
Die nächsten 25%	D	satisfactory
Die nächsten 10%	E	sufficient

## S 20 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten, spätestens übernächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von den Möglichkeiten gemäß Absatz 3 noch keinen Gebrauch gemacht.
- (2) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurde, einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer

Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich zu beantragen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 können zwei Modulprüfungen oder die Masterarbeit im Studiengang ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen und/oder Masterarbeit) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss im unmittelbar auf den nichtbestandenen Zweitversuch folgenden Prüfungszeitraum erfolgen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

## **§ 21 Fristen**

- (1) Die Fristen in der Studiengangsspezifischen SPO sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen, Studienleistungen und die Masterarbeit innerhalb der in der Studiengangsspezifischen SPO festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (2) Die für die Lehrveranstaltung oder das Modul verantwortlichen Lehrenden stellen sicher, dass Modulprüfungen und Studienleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine sowie die Form der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Studienleistungen und der Masterarbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Sämtliche nach der Studiengangsspezifischen SPO für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind spätestens bis zum Ablauf der doppelten für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit zu erbringen. Hat eine Studierende oder ein Studierender diese Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ablauf der doppelten für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung bleiben Semester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, außer Betracht. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft das Prüfungsamt. Dabei ist § 22 zu beachten.

## **§ 22 Schutzbestimmungen**

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise, aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Prüfungsamt einzureichen. Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.
- (2) Verzichtet die Studierende auf die in Absatz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kann die Bearbeitung der Masterarbeit nicht durch die Mutterschutzfristen unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (3) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der/dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die/der Studierende ein neues Thema.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Mas-

terarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die/der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin / eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden unverzüglich mit.

- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die/der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie/er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes.

## **S 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten

den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,

3. die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist. Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.
- (6) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch in Anlage 2 aufgeführten Inhalte und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird die Note „4,0 (bestanden)“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.
- (9) Die Anrechnung muss innerhalb von 3 Monaten nach Studienbeginn beim Prüfungsamt beantragt werden, damit eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

## **S 24 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Masterstudium angerechnet werden, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die insbesondere im Rahmen einer pädagogischen Berufsausbildung, einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung oder im Rahmen einer außeruniversitären Forschungstätigkeit erworben worden sind, können nach Einzelfallprüfung für die in der Studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch des jeweiligen Masterstudiengangs gemäß Studiengangbezogener Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) Außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen der in der Studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, im Umfang von insgesamt höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet werden.

Die Anrechnung muss innerhalb von 3 Monaten nach Studienbeginn beim Prüfungsamt beantragt werden, damit eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leis-

tung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, wenn die/der zu Prüfende ohne wichtigen Grund nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die sich aus der Krankheit ergebende Leistungsbeeinträchtigung hervorgeht.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den der Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

### **§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer oder die/der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin/der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr/ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach

Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin/der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie/er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 13 Abs. 4 als Zuhörer/Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 27 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (vgl. Anlagen 1 und 2).

- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid gemäß § 11.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

### **§ 28 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 26) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die/der zu Prüfende ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte**

Der/dem Geprüften wird nach der bestandenen Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **Teil B Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 30 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet erstmals Anwendung auf Studierende, die das Studium eines konsekutiven Masterstudiengangs zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juni 2016 in der Fassung vom 27. Oktober 2016 noch bis zum 30.09.2027 (1,5fache Regelstudienzeit) Anwendung.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 21. Januar 2025

gez.  
Prof. Dr. Schweizer  
(Rektorin)



**Pädagogische Hochschule  
Weingarten**  
University of Education

AZ: 7814.2

---

**Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten**

**vom 21. Januar 2025**

*Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97 v. 22.11.2024) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 LHG am 21.01.2025 die nachfolgende Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 21.01.2025 ihre Zustimmung erteilt.*

## **I. Studiengangsspezifische Angaben**

### **§ 1 Geltungsbereich, allgemeiner Verweis**

- (1) Die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten regelt die studiengangsspezifischen Merkmale des Studiengangs. Darüber hinaus sind die allgemeinen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für konsekutive Masterstudiengänge – Allgemeiner Teil vom 21.01.2025 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten enthält als Anlage 1 das Modulhandbuch.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs bietet eine berufliche Qualifikation für Erziehungs- Partnerschafts- und Lebensberatung, Schulpsychologie, Psychologische Diagnostik und Förderung von Schulleistungen, Lernförderung und Lerntherapie, Diagnose, Beratung und Förderung bei Hochbegabung, Human Factors (Personalauswahl und -entwicklung), Instructional Design (Gestaltung von Lernsituationen und -spielen), Qualitätsmanagement für Studium und Lehre, Wissenschaftsjournalismus, Forschung und Lehre. Er schließt mit einer Masterprüfung ab. Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventen/Absolventinnen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### **§ 3 Umfang, Inhalt und Abschlussgrad**

- (1) Im Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie“ wird der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „M.Sc.“ verliehen.
- (2) Der Studiengang kann als Vollzeitstudiengang studiert werden. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit 4 Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Masterprüfung bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Zusammen mit der Masterarbeit werden insgesamt 120 Anrechnungspunkte (ECTS-P.) erworben.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus § 5.
- (5) Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch des Studiengangs „Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie“ geregelt, das als Anlage Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

### **§ 4 Umfang anrechenbarer Leistungen**

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 23 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für konsekutive Masterstudiengänge – Allgemeiner Teil können auf die Module 1-9 höchstens im Umfang von 50% angerechnet werden

## S 5 Gewichtungsfaktor der Modulnoten

Modul		Prüfungsleistungen	ECTS-P.	Gewichtungsfaktor
1	Vertiefung und Anwendung von Forschungsmethoden	Klausur	10	10
2	Anwendung psychologischer Forschung	Mündliche Prüfung	10	0
3	Beratungsansätze und Gesprächsführung	Portfolioprüfung	10	10
4	Praxismodul Diagnostik & Beratung	Portfolioprüfung	5	0
5	Diversität bei Lern- und Entwicklungsprozessen im Kindes- und Jugendalter	Klausur	10	10
6	Diversität bei Lern- und Entwicklungsprozessen im Erwachsenenalter	Klausur	10	10
7	Prävention von und Intervention bei Entwicklungsauffälligkeiten	Mündliche Prüfung	15	15
8	Praktikum	Bericht	20	0
9	Mastermodul	Masterarbeit	30	30

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder benoteten Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 85:  
 $\Sigma (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 85 = \text{Endnote.}$

## II. Inkrafttreten

### S 6 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 21.01.2025

Prof. Dr. Karin Schweizer  
(Rektorin)

## **Anlage 1: Modulhandbuch**

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modul</b> FoMo_1	<b>Titel des Moduls:</b>	Vertiefung und Anwendung von Forschungsmethoden		
	<b>Studiengang:</b>	Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie		
	<b>Abschlussziel:</b>	Master of Science (M.Sc.)		
<b>Workload gesamt:</b> 300 h	<b>Davon Präsenzzeit:</b> 60 h = 4 SWS	<b>Davon Selbstlernzeit:</b> 240 h	<b>ECTS-P gesamt:</b> 10	
<b>Art des Moduls:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
<b>Lage im Studium:</b>	1. und 2. Semester			
<b>Häufigkeit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
<b>Dauer:</b>	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig			
<b>Modulverantwortliche/r:</b>	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
<b>Art der Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Seminar</b>  Vertiefung und Anwendung von Forschungsmethoden 1  Fach: (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	1.Semester	
		ECTS-P	5	
		<b>Seminar</b>  Vertiefung und Anwendung von Forschungsmethoden 2  Fach: (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
	Aufwand für Selbststudium		120 h	
	Unterrichts-/Lehrsprache		i.d.R. deutsch	
	Lage		2.Semester	
	ECTS-P		5	
	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>		keine	
	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin / des Dozenten		
<b>Modulprüfung:</b>	Klausur 120 Minuten			
<b>Verwendbarkeit im weiteren</b>	Grundlage für Modul Anwendung psychologischer Forschung (FoMo_2) und			

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
 Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Studienverlauf:</b>	Masterarbeit
<b>Lehrinhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendungsgebiete der pädagogisch-psychologischen Diagnostik</li> <li>• Grundlagenvertiefung Studiendesigns</li> <li>• Grundlagenvertiefung Diagnostische Gütekriterien</li> <li>• Grundlagenvertiefung statistische Auswertungsmethoden</li> <li>• Grundlagenvertiefung Prüfung von Zusammenhangshypothesen</li> <li>• Grundlagenvertiefung Prüfung von Unterschiedshypothesen</li> <li>• Grundlagenvertiefung Prüfung von Veränderungshypothesen</li> <li>• Weiterführende Messmethoden</li> <li>• Methoden der Item- und Testanalyse</li> <li>• Explorative und konfirmatorische Faktorenanalysen</li> <li>• Verfahren zur Prüfung der Messinvarianz</li> <li>• Pfadanalyse sowie latente Datenanalysen</li> <li>• Hierarchische lineare Modelle</li> </ul>
<b>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</b>	<p><b>Fachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen verschiedene Anwendungsgebiete der pädagogisch-psychologischen Diagnostik</li> <li>• verfügen über ein vertieftes Wissen zu Studiendesigns</li> <li>• verfügen über vertieftes messmethodisches Wissen sowie zur Güte von Messmethoden</li> <li>• kennen unterschiedliche Verfahren zur Operationalisierung menschlichen Erlebens und Verhaltens</li> <li>• kennen unterschiedliche Verfahren zur Analyse von Zusammenhangshypothesen und können diese anwenden</li> <li>• kennen unterschiedliche Verfahren zur Analyse von Unterschiedshypothesen und können diese anwenden</li> <li>• kennen unterschiedliche Verfahren zur Analyse von Veränderungshypothesen und können diese anwenden</li> <li>• können die hierarchische Struktur von Daten bei der Datenanalyse berücksichtigen</li> </ul> <p><b>Überfachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens wie Studiendesigns, Erhebungsmethoden und Auswertungsmethoden</li> <li>• können zentrale Aussagen empirischer Arbeiten verstehen</li> <li>• können wissenschaftliche Befunde kritisch und handlungsleitend reflektieren</li> <li>• können bildungs- und fachsprachlich diskutieren</li> </ul> <p>können kollaborativ Lösungen entwickeln</p>

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modul</b> FoMo_2	<b>Titel des Moduls:</b>	Anwendung psychologischer Forschung		
	<b>Studiengang:</b>	Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie		
	<b>Abschlussziel:</b>	Master of Science (M.Sc.)		
<b>Workload gesamt:</b> 300 h	<b>Davon Präsenzzeit:</b> 30 h = 2 SWS	<b>Davon Selbstlernzeit:</b> 270 h	<b>ECTS-P gesamt:</b> 10	
<b>Art des Moduls:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
<b>Lage im Studium:</b>	3. Semester			
<b>Häufigkeit:</b>	<input type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zweisemestrig			
<b>Modulverantwortliche/r:</b>	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
<b>Art der Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Kompaktseminar</b>	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Fach: (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für Selbststudium	270 h
			Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
			Lage	3.Semester
			ECTS-P	10
	<b>Seminar</b>	Vertiefung und Anwendung von Forschungsmethoden 2	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Fach: (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für Selbststudium	120 h
			Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
			Lage	2.Semester
			ECTS-P	5
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>	keine			
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>	Studienleistung Präsentation der Forschungsprojekte			

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
 Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modulprüfung:</b>	mündliche Prüfung (25 Minuten)
<b>Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:</b>	Masterarbeit mit Kolloquium (MaAr)
<b>Lehrinhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analysen des Literaturstandes</li> <li>• Entwicklung eigener Forschungsfrage</li> <li>• Auswahl und Planung eines Studiendesigns</li> <li>• Auswahl und Gestaltung der Messinstrumente</li> <li>• Datenerhebung und -aufbereitung</li> <li>• Datenanalyse</li> <li>• Darstellung empirischer Befunde</li> <li>• Diskussion wissenschaftlicher Befunde</li> </ul>
<b>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</b>	<p><b>Fachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können unterstützt aktuellen Literaturstand zur Forschungsfrage analysieren und aufbereiten</li> <li>• können unterstützt Forschungsdesiderata erkennen sowie eigene Forschungsfrage entwickeln und formulieren</li> <li>• können zur Forschungsfrage unterstützt passendes Studiendesign wählen und gestalten</li> <li>• können zur Forschungsfrage unterstützt passendes Messinstrument auswählen oder entwickeln</li> <li>• können unterstützt erhobene Daten aufbereiten</li> <li>• können zur Forschungsfrage unterstützt passend eigene Daten analysieren</li> <li>• können unterstützt empirische Befunde zur Forschungsfrage angemessen präsentieren</li> </ul> <p><b>Überfachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens wie Studiendesign, Erhebungsmethoden und Auswertungsmethoden</li> <li>• können zentrale Aussagen empirischer Arbeiten verstehen</li> <li>• können wissenschaftliche Befunde kritisch und handlungsleitend reflektieren</li> <li>• können bildungs- und fachsprachlich diskutieren</li> </ul> <p>können kollaborativ Lösungen entwickeln</p>

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modul</b> MaAr	<b>Titel des Moduls:</b>	Masterarbeit mit Kolloquium		
	<b>Studiengang:</b>	Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie		
	<b>Abschlussziel:</b>	Master of Science (M.Sc.)		
<b>Workload gesamt:</b> 900 h	<b>Davon Präsenzzeit:</b> 30 h = 2 SWS	<b>Davon Selbstlernzeit:</b> 870 h	<b>ECTS-P gesamt:</b> 30	
<b>Art des Moduls:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
<b>Lage im Studium:</b>	4. Semester			
<b>Häufigkeit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zweisemestrig			
<b>Modulverantwortliche/r:</b>	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
<b>Art der Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Kolloquium</b>	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Fach: (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für Selbststudium	60 h
			Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
			Lage	4.Semester
			ECTS-P	3
	<b>Masterarbeit</b>	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	0 h bzw. 0 SWS	
			Aufwand für Selbststudium	810 h
			Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
			Lage	4.Semester
			ECTS-P	27
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>	75% der Module aus den Semestern 1 bis 3 müssen erfolgreich absolviert sein.			
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin / des Dozenten			
<b>Modulprüfung:</b>	Masterarbeit (ca. 70 Seiten bzw. 126.000 Zeichen)			

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



Pädagogische Hochschule  
Weingarten  
University of Education

<b>Lehrinhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Analysen des Literaturstandes</li><li>• Entwicklung eigener Forschungsfrage</li><li>• Auswahl und Planung eines Studiendesigns</li><li>• Auswahl und Gestaltung der Messinstrumente</li><li>• Datenerhebung und -aufbereitung</li><li>• Datenanalyse</li><li>• Darstellung empirischer Befunde</li><li>• Diskussion wissenschaftlicher Befunde</li></ul>
<b>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</b>	<p><b>Fachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• können aktuellen Literaturstand zur Forschungsfrage analysieren und aufbereiten</li><li>• können eigene Forschungsfrage entwickeln und formulieren</li><li>• können zur Forschungsfrage passendes Studiendesign wählen und gestalten</li><li>• können zur Forschungsfrage passendes Messinstrument auswählen und entwickeln</li><li>• können erhobene Daten aufbereiten</li><li>• können zur Forschungsfrage passend eigene Daten analysieren</li><li>• können empirische Befunde zur Forschungsfrage angemessen präsentieren</li></ul> <p><b>Überfachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• kennen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens wie Studiendesigns, Erhebungsmethoden und Auswertungsmethoden</li><li>• können zentrale Aussagen empirischer Arbeiten verstehen und beschreiben</li><li>• können wissenschaftliche Befunde kritisch und handlungsleitend reflektieren</li></ul> <p>können bildungs- und fachsprachlich diskutieren</p>

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modul</b> Bera_1	<b>Titel des Moduls:</b>	Beratungsansätze und Gesprächsführung		
	<b>Studiengang:</b>	Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie		
	<b>Abschlussziel:</b>	Master of Science (M.Sc.)		
<b>Workload gesamt:</b> 300 h	<b>Davon Präsenzzeit:</b> 60 h = 4 SWS	<b>Davon Selbstlernzeit:</b> 240 h	<b>ECTS-P gesamt:</b> 10	
<b>Art des Moduls:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
<b>Lage im Studium:</b>	1. Semester			
<b>Häufigkeit:</b>	<input type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zweisemestrig			
<b>Modulverantwortliche/r:</b>	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
<b>Art der Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Seminar</b>  Konzepte der Beratung  Fach: (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	1.Semester	
		ECTS-P	5	
		<b>Seminar</b>  Beratungskontexte und Anwendungsfelder  (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
	Aufwand für Selbststudium		120 h	
	Unterrichts-/Lehrsprache		i.d.R. deutsch	
	Lage		1.Semester	
	ECTS-P		5	
	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>		keine	
	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin / des Dozenten		
<b>Modulprüfung:</b>	Portfolioprfung, bestehend aus Teilaufgaben zu beiden Seminaren			

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
 Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:</b>	Grundlage für Praxismodul Diagnostik und Beratung (Bera_2)
<b>Lehrinhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Abgrenzung von Beratung zu Coaching, Therapie, Supervision und Mediation</li> <li>● Modelle der Beratung und deren theoretischen Fundierung</li> <li>● Beratungsprozess</li> <li>● Beratungskompetenz</li> <li>● Grundlagen der Kommunikation</li> <li>● Gesprächsführung im Beratungsprozess</li> <li>● Anwendungsfelder der (pädagogisch) psychologischen Beratung</li> <li>● Werkzeuge der Beratung</li> <li>● Diversität/Interkulturalität in Beratungskontexten</li> <li>● Rechtliche Grundlagen der Beratung</li> <li>● Evaluation von Beratungsszenarien</li> </ul>
<b>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</b>	<p><b>Fachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● verfügen über Wissen zu verschiedenen Beratungsansätzen</li> <li>● kennen Beratung als Prozess</li> <li>● verfügen über Wissen kommunikativer Grundlagen</li> <li>● kennen Facetten der Beratungskompetenz und verfügen darüber</li> <li>● kennen Techniken der Gesprächsführung und können diese anwenden</li> <li>● kennen verschiedene Anwendungsfelder psychologischer Beratung und deren Spezifika</li> <li>● kennen ausgewählte Beratungsanlässe in verschiedenen Anwendungsfeldern psychologischer Beratung</li> </ul> <p><b>Überfachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● können lösungsorientiert Gespräche führen</li> <li>● können ein Problem aus verschiedenen Perspektiven betrachten</li> <li>● wissen ob der Relevanz verschiedener Ressourcen für die Lösung individueller Probleme</li> <li>● können beim Erkennen möglicher Lösungen für individuelle Probleme unterstützen</li> </ul>

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modul</b> Bera_2	<b>Titel des Moduls:</b>	Praxismodul Diagnostik und Beratung		
	<b>Studiengang:</b>	Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie		
	<b>Abschlussziel:</b>	Master of Science (M.Sc.)		
<b>Workload gesamt:</b> 150 h	<b>Davon Präsenzzeit:</b> 30 h = 2 SWS	<b>Davon Selbstlernzeit:</b> 120 h	<b>ECTS-P gesamt:</b> 5	
<b>Art des Moduls:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
<b>Lage im Studium:</b>	2. Semester			
<b>Häufigkeit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester			
<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zweisemestrig			
<b>Modulverantwortliche/r:</b>	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
<b>Art der Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Seminar</b>  Praxis psychologischer Diagnostik und Beratung  (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	2.Semester	
		ECTS-P	5	
	<b>Seminar</b>  Beratungskontexte und Anwendungsfelder  (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	1.Semester	
		ECTS-P	5	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>	keine			
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin / des Dozenten			
<b>Modulprüfung:</b>	Portfolioprfung (beinhaltet u.a. ein supervidiertes Beratungsgespräch)			

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:</b>	Grundlage für Modul Praktikum (Prak)
<b>Lehrinhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gruppe kennenlernen und Regeln etablieren</li><li>• Gestaltung von Beratungsanlässen</li><li>• Beratung als Prozess</li><li>• Praktische Durchführung und Evaluation von Beratungsanlässen</li><li>• Vertiefung</li><li>• Umgang mit schwierigen Situationen</li><li>• Arbeit an Fallbeispielen aus ausgewählten Beratungsanlässen und Übung</li></ul>
<b>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</b>	<p><b>Fachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• sind sich über ihre Rolle und Möglichkeiten der Selbststeuerung klar</li><li>• können Aufträge zur Beratung klären, kennen Möglichkeiten und Grenzen von Beratung</li><li>• können lösungsorientiert beraten</li><li>• haben Beratung im Kontext von Diversität und Interkulturalität erprobt</li><li>• haben Selbsterfahrungsmöglichkeiten genutzt</li><li>• kennen die Schritte des Beratungsprozesses und können diese anwenden</li><li>• können kreative Lösungen für herausfordernde Beratungssituationen entwickeln</li></ul> <p><b>Überfachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• können ein Problem aus verschiedenen Perspektiven betrachten</li><li>• wissen ob der Relevanz verschiedener Ressourcen für die Lösung individueller Probleme</li><li>• können beim Erkennen möglicher Lösungen für individuelle Probleme unterstützen</li></ul>

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modul</b> Prak	<b>Titel des Moduls:</b>	Praktikum	
	<b>Studiengang:</b>	Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie	
	<b>Abschlussziel:</b>	Master of Science (M.Sc.)	
<b>Workload gesamt:</b> 600 h	<b>Davon Präsenzzeit:</b> 540 h	<b>Davon Selbstlernzeit:</b> 60 h	<b>ECTS-P gesamt:</b> 20
<b>Art des Moduls:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
<b>Lage im Studium:</b>	Übergang 2. / 3. Semester		
<b>Häufigkeit:</b>	<input type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zweisemestrig		
<b>Modulverantwortliche/r:</b>	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
<b>Art der Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Praktikum</b>	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	540 h
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	3.Semester
		ECTS-P	20
	<b>Seminar</b>  Beratungskontexte und Anwendungsfelder  (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	1.Semester
		ECTS-P	5
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>	keine		
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>	Praktikumsbericht als Studienleistung		
<b>Modulprüfung:</b>	Bericht		

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:</b>	Grundlage für Modul Praktikum (Prak)
<b>Lehrinhalte:</b>	Praktische Erfahrungen in der Arbeit als Psycholog:in
<b>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</b>	<p><b>Fachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• reflektieren ihre praktischen Erfahrungen</li><li>• können erworbenes Wissen in der Praxis anwenden</li></ul> <p><b>Überfachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• sind orientierter in ihrer Berufswahl</li><li>• können ein Problem aus verschiedenen Perspektiven betrachten</li><li>• wissen ob der Relevanz verschiedener Ressourcen für die Lösung individueller Probleme</li><li>• können beim Erkennen möglicher Lösungen für individuelle Probleme unterstützen</li><li>• können sich in ein berufliches Team einbringen</li></ul>

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modul</b> Lern_1	<b>Titel des Moduls:</b>	Diversität bei Lern- und Entwicklungsprozessen im Kindes- und Jugendalter		
	<b>Studiengang:</b>	Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie		
	<b>Abschlussziel:</b>	Master of Science (M.Sc.)		
<b>Workload gesamt:</b> 300 h	<b>Davon Präsenzzeit:</b> 60 h = 2 SWS	<b>Davon Selbstlernzeit:</b> 240 h	<b>ECTS-P gesamt:</b> 10	
<b>Art des Moduls:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
<b>Lage im Studium:</b>	1. Semester			
<b>Häufigkeit:</b>	<input type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zweisemestrig			
<b>Modulverantwortliche/r:</b>	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
<b>Art der Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Seminar</b>  Lern- und Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter  (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	1.Semester	
		ECTS-P	5	
		<b>Seminar</b>  Projektseminar zu ausgewählten Themen der Diagnostik von Lern- und Entwicklungsprozessen im Kindes- und Jugendalter  (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
	Aufwand für Selbststudium	120 h		
	Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch		
	Lage	1.Semester		
	ECTS-P	5		
	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>	keine		
	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin / des Dozenten		

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modulprüfung:</b>	Klausur 60 Minuten
<b>Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:</b>	Grundlage für Modul Praktikum (Prak)
<b>Lehrinhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Grundlagenvertiefung Lernen und Entwicklung im Kindes- und Jugendalter</li> <li>● Identifikation adaptiver und maladaptiver Lern- und Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter</li> <li>● Schutz- und Risikofaktoren adaptiver Lern- und Entwicklungsprozesse</li> <li>● Entwicklung des Lernverhaltens und ihrer Determinanten im Kindes- und Jugendalter</li> <li>● Entwicklung der Persönlichkeit und ihrer Determinanten im Kindes- und Jugendalter</li> <li>● Unterstützung des Lernverhaltens und der Persönlichkeitsentwicklung im Kindes- und Jugendalter</li> </ul>
<b>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</b>	<p><b>Fachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● verfügen über vertieftes Wissen zu Lern- und Entwicklungsprozessen</li> <li>● kennen Prinzipien und Mechanismen der Unterstützung eines Lernverhaltens und ihrer Determinanten</li> <li>● kennen Prinzipien und Mechanismen der Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung</li> <li>● können adaptive und maladaptive Lern- und Entwicklungsprozesse benennen und erkennen</li> <li>● kennen diagnostische Verfahren zu Lern- und Entwicklungsprozessen im Kindes- und Jugendalter und können diese anwenden</li> <li>● wissen, wie adaptive Lern- und Entwicklungsprozesse angeregt werden können</li> </ul> <p><b>Überfachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● kennen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens in der Lern- und Entwicklungspsychologie</li> <li>● können zentrale Aussagen empirischer Arbeiten verstehen</li> <li>● können wissenschaftliche Befunde kritisch und handlungsleitend reflektieren</li> <li>● können bildungs- und fachsprachlich diskutieren</li> <li>● können kollaborativ Lösungen entwickeln</li> </ul>

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modul</b> Lern_2	<b>Titel des Moduls:</b>	Diversität bei Lern- und Entwicklungsprozessen im Kindes- und Jugendalter		
	<b>Studiengang:</b>	Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie		
	<b>Abschlussziel:</b>	Master of Science (M.Sc.)		
<b>Workload gesamt:</b> 300 h	<b>Davon Präsenzzeit:</b> 60 h = 2 SWS	<b>Davon Selbstlernzeit:</b> 240 h	<b>ECTS-P gesamt:</b> 10	
<b>Art des Moduls:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
<b>Lage im Studium:</b>	2. Semester			
<b>Häufigkeit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester			
<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zweisemestrig			
<b>Modulverantwortliche/r:</b>	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
<b>Art der Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Seminar</b>  Lern- und Entwicklungspsychologie im Erwachsenenalter  (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	2.Semester	
		ECTS-P	5	
	<b>Seminar</b>  Projektseminar zu ausgewählten Themen der Lern- und Entwicklungspsychologie im Erwachsenenalter  (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	1.Semester	
		ECTS-P	5	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>	keine			
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin / des Dozenten			

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
 Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modulprüfung:</b>	Klausur 60 Minuten
<b>Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:</b>	Grundlage für Modul Praktikum (Prak)
<b>Lehrinhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Entwicklung im Erwachsenenalter und ihre Determinanten</li> <li>● Berufliche Entwicklung sowie Lebenslanges Lernens</li> <li>● Identifikation adaptiver und maladaptiver Lern- und Entwicklungsprozesse im Erwachsenenalter</li> <li>● Schutz- und Risikofaktoren adaptiver Lern- und Entwicklungsprozesse im Erwachsenenalter</li> <li>● Entwicklung der Persönlichkeit und ihrer Determinanten im Erwachsenenalter</li> <li>● Unterstützung adaptiver Entwicklung im Erwachsenenalter</li> </ul>
<b>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</b>	<p><b>Fachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● verfügen über vertieftes Wissen zu Entwicklungsprozessen im Erwachsenenalter</li> <li>● verfügen über Wissen zur beruflichen Entwicklung sowie zu Lebenslangem Lernen und seiner Förderung,</li> <li>● können adaptive und maladaptive Entwicklungsprozesse im Erwachsenenalter und deren Determinanten erkennen</li> <li>● kennen Unterstützungsmöglichkeiten bei Entwicklungsaufgaben im Erwachsenenalter</li> </ul> <p><b>Überfachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● kennen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens in der Lern- und Entwicklungspsychologie</li> <li>● können zentrale Aussagen empirischer Arbeiten verstehen,</li> <li>● können wissenschaftliche Befunde kritisch und handlungsleitend reflektieren,</li> <li>● können bildungs- und fachsprachlich diskutieren,</li> <li>● können kollaborativ Lösungen entwickeln.</li> </ul>

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



<b>Modul</b> Präln	<b>Titel des Moduls:</b>	Prävention von und Intervention bei Entwicklungsauffälligkeiten		
	<b>Studiengang:</b>	Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie		
	<b>Abschlussziel:</b>	Master of Science (M.Sc.)		
<b>Workload gesamt:</b> 450 h	<b>Davon Präsenzzeit:</b> 90 h = 3 SWS	<b>Davon Selbstlernzeit:</b> 340 h	<b>ECTS-P gesamt:</b> 15	
<b>Art des Moduls:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
<b>Lage im Studium:</b>	1. und 2. Semester			
<b>Häufigkeit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
<b>Dauer:</b>	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig			
<b>Modulverantwortliche/r:</b>	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
<b>Art der Lehrveranstaltungen:</b>	<b>Seminar 1</b>  Präventive und intervenierende Ansätze bei Lernschwierigkeiten  (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch	
		Lage	2.Semester	
		ECTS-P	5	
		<b>Seminar 2</b>  Präventive und intervenierende psychologische Ansätze bei internalisierenden psychischen Auffälligkeiten  (Fach: Pädagogische Psychologie)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
	Aufwand für Selbststudium	120 h		
	Unterrichts-/Lehrsprache	i.d.R. deutsch		
	Lage	2.Semester		
	ECTS-P	5		
	<b>Seminar 3</b>  Präventive und intervenierende psychologische Ansätze bei externalisierenden Auffälligkeiten	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	bzw. 2 SWS
	Aufwand für Selbststudium	120 h		

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



	(Fach: Pädagogische Psychologie)	Unterrichts- /Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P	5
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>	keine		
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin / des Dozenten		
<b>Modulprüfung:</b>	Mündliche Prüfung (30 Minuten)		
<b>Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:</b>	Grundlage für Modul Praktikum (Prak)		
<b>Lehrinhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präventive und intervenierende Ansätze bei Lernschwierigkeiten und Lernstörungen</li> <li>• Wirksamkeit präventiver und intervenierender Ansätze und Programme bezüglich Lernschwierigkeiten</li> <li>• Präventive und intervenierende Ansätze und Programme bei psychischen Auffälligkeiten</li> <li>• Wirksamkeit präventiver und intervenierender Ansätze und Programme bezüglich psychischer Auffälligkeiten</li> <li>• Bedingungsfaktoren für die Wirksamkeit präventiver und intervenierender Ansätze und Programme</li> </ul>		
<b>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</b>	<p><b>Fachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über vertiefte Kenntnisse zu präventiven und intervenierenden Ansätzen bei Lernschwierigkeiten</li> <li>• kennen präventive und intervenierende Programme bei Lernschwierigkeiten und können diese anwenden</li> <li>• verfügen über vertiefte Kenntnisse zu präventiven und intervenierenden Ansätzen bei psychischen Auffälligkeiten</li> <li>• kennen präventive und intervenierende Programme bei psychischen Auffälligkeiten und Lernschwierigkeiten und können diese anwenden</li> <li>• können die Wirksamkeit präventiver und intervenierender Maßnahmen bezüglich Lernschwierigkeiten und psychischer Auffälligkeiten reflektieren</li> <li>• kennen Gestaltungsmerkmale für wirksame präventive und intervenierende Maßnahmen bei Lernschwierigkeiten und psychischen Auffälligkeiten</li> </ul> <p><b>Überfachliche Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p>		

# Anlage 1: Modulhandbuch

Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Studiengang "Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie"



**Pädagogische Hochschule  
Weingarten**  
**University of Education**

- |  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• kennen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens in der pädagogisch-klinischen Psychologie</li><li>• können bildungs- und fachsprachlich diskutieren</li><li>• können kollaborativ Lösungen entwickeln</li><li>• können lösungsorientiert Gespräche führen</li><li>• können ein Problem aus verschiedenen Perspektiven betrachten</li><li>• wissen ob der Relevanz verschiedener Ressourcen für die Lösung individueller Probleme.</li></ul> |
|--|--|



**Zulassungs- und Auswahlsetzung der  
Pädagogischen Hochschule Weingarten  
für den Studiengang Master of Science  
Psychologie, Schwerpunkt Lern- und  
Beratungspsychologie**

vom 21.01.2025

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 29 Abs. 4 Satz 3, 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97 v. 22.11.2024) i. V. m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) geändert worden ist sowie § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 21.01.2025 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Master of Science Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie. Sie findet Anwendung, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

**§ 2 Bewerbungszeitraum**

Das Zulassungsverfahren zum Studium erfolgt einmal pro Jahr zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 31. Mai eines Jahres.

**§ 3 Zulassungsantrag**

- (1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereitgestellten webbasierten Bewerbungsplattform. Auch müssen die beizufügenden Unterlagen elektronisch eingehen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  - ein tabellarischer Lebenslauf
  - eine beglaubigte Kopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß Landeshochschulgesetz
  - eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
  - Nachweise über additive praktische Erfahrungen gemäß § 7 (z.B. Bestätigungen durch Einrichtungen).
- (4) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass die der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen oder Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis entsprechend der Satzung der PH Weingarten über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 27.5.2011 angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang festgelegt.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

Die zuständige Fakultät setzt eine Auswahlkommission für den Master-Studiengang ein. Diese besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der federführenden Fakultät angehören. Ein Mitglied muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

#### **§ 5 Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbende, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

#### **§ 6 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

1. in der Regel ein Bachelor-Abschluss mit der Studienrichtung „Psychologie“ von mindestens 180 ECTS-Punkten oder
2. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem sozialwissenschaftlichen Studiengang (z.B. Soziologie), sofern psychologische und forschungsmethodische Inhalte in der Summe in einem Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkte

studiert wurden.

3. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang (z.B. Erziehungswissenschaft), sofern psychologische und forschungsmethodische Inhalte in einem Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkte studiert wurden.
- (2) Der erworbene Hochschulabschluss muss mindestens einen Notendurchschnitt von 2,5 haben.
- (3) Kenntnisse in der englischen und in der deutschen Sprache auf mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

#### **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Anzahl der 25 Studienplätze für den Masterstudiengang Psychologie, Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie, werden für die Zulassung Ranglisten gebildet.
- (2) Die Auswahl- und Zulassungsentscheidung erfolgt nach dem Grad der Qualifikation und den praktischen Erfahrungen in der Forschungsunterstützung, Lernunterstützung und Beratung, die zusätzlich zu verpflichtenden Praktika gesammelt wurden. Der Grad der Qualifikation wird durch (a) die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses oder nach der Durchschnittsnote (Zehntelnote) der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen und (b) des Umfangs bisher studierter psychologischer und forschungsmethodischer Inhalte nach folgender Regel bestimmt: Grad der Qualifikation =  $(\text{Durchschnittsnote} \times 10) + (1 - (\text{ECTS-Punkte an psychologischen und forschungsmethodischen Inhalten}) / 180)$ , Beispiel:  $(2,3 \times 10) + (1 - 50/180) = 23,72$ . Bei Studierenden mit Bachelor-Abschluss 1,0 in Psychologie nimmt der Wert 10 an. Bei Studierenden mit Bachelor-Abschluss 1,0 aus Studiengängen mit beispielsweise psychologischen und forschungsmethodischen Inhalten im Umfang von 50 ECTS-Punkten liegt der Grad der Qualifikation beim Wert von 10,67. Der Grad der Qualifikation kann Werte von 10 bis 25,72 annehmen. Die praktischen Erfahrungen müssen mindestens in einem Umfang von 80 Stunden gesammelt worden sein und sich auf (a) Forschungsunterstützung (z.B. als studentische

Hilfskraft), (b) Beratungstätigkeit (z.B. in der Telefonseelsorge) oder (c) Lernunterstützung (z.B. schulische Nachhilfe) beziehen. Für die Aspekte (a) bis (c) kann jeweils ein Punkt vergeben werden, so dass für die praktischen Erfahrungen maximal 3 Punkte vergeben werden können.

- (3) Für jeden Bewerber/jede Bewerberin wird eine Punktzahl nach Maßgabe folgender Regelung ermittelt: Grad der Qualifikation – additive praktische Erfahrungen = Zulassungswert. Der Zulassungswert kann Werte von 7,00 bis 25,72 annehmen.
- (4) Die Bewerbenden werden entsprechend des Zulassungswertes in eine aufsteigende Reihenfolge gelistet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Weingarten, 21.01.2025

gez

Prof. Dr. Karin Schweizer

Rektorin